

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2667 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

A. Problem

Das nationale Steuerberatungsrecht ist an das europäische Recht anzupassen. Das Steuerberatungsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen bedürfen der Modernisierung und Straffung. Die Rechtsgrundlagen der Werbung, der Datenverarbeitung und -nutzung, der Berufsausübung, der Steuerberaterprüfung und Zulassung zur Steuerberaterprüfung müssen präzisiert werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Erweiterung des Kreises derjenigen, die befugtermaßen geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, um Dienstleister in Steuersachen im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag,
- Neuregelung des Umfangs der Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine,
- Neufassung der Regelungen zur Werbung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und -nutzung,
- Präzisierung der Vorschriften über die Berufsausübung,
- Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Abweichend bzw. ergänzend zum Regierungsentwurf schlägt der Ausschuss insbesondere Folgendes vor:

- Erhöhung der für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine maßgeblichen Grenzen bei den Einnahmen aus anderen Einkunftsarten von 12 000 DM/24 000 DM auf 18 000 DM/36 000 DM,
- Ermächtigung der Steuerberaterkammern, die Gebühren für die ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben durch Gebührenordnung festzulegen,

- Erweiterung der Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Steuerberatungsgesellschaften, in der Regel landwirtschaftliche Buchstellen, die die Kapitalbindungsvorschriften des Steuerberatungsgesetzes oder der Wirtschaftsprüferordnung nicht erfüllen, um Veränderungen in der landwirtschaftlichen Berufsorganisation und dadurch bedingten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen an bestehenden Steuerberatungsgesellschaften, die letztlich auf Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen sind, besser Rechnung tragen zu können.

Die Annahme des Gesetzentwurfs erfolgte einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Annahme verschiedener Änderungsanträge der PDS-Fraktion.

D. Kosten

Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Übertragung von Aufgaben von Landesfinanzministerien auf die Steuerberaterkammern könnte sich sogar eine Minderung von Personalkosten in den Haushalten der Bundesländer ergeben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater – Drucksache 14/2667 – in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Ende des Jahres 2001

 1. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundessteuerberaterkammer, dem DIHT sowie Berufsverbänden der Bilanzbuchhalter zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das durch § 6 des Steuerberatungsgesetzes beschriebene Tätigkeitsfeld der geprüften Bilanzbuchhalter unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs erweitert werden kann,
 2. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu berichten, wie sich die grenzüberschreitende Steuerberatung aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Österreich und den Beneluxländern, aufgrund der Einführung des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater entwickelt hat und
 3. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderung des § 8 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater zu erstellen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer.“

Berlin, den 12. April 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Lydia Westrich
Berichterstatlerin

Hansgeorg Hauser
Berichterstatter

Margareta Wolf (Frankfurt)
Berichterstatlerin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)
– Drucksache 14/2667 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der Vierte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt Sonstige Vorschriften

Werbung	§ 8
Vergütung	§ 9
Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen	§ 10
Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten	§ 11
Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten	§ 12“

bb) Der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt Pflichten

Aufzeichnungspflicht	§ 21
Geschäftsprüfung	§ 22
Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11, Beratungsstellen	§ 23
Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11	§ 24
Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	§ 25
Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine	§ 26“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Der Erste, Zweite und Dritte Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:

**„Erster Unterabschnitt
Persönliche Voraussetzungen**

Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung	§ 35
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	§ 36
Steuerberaterprüfung	§ 37
Prüfung in Sonderfällen	§ 37a
Zuständigkeit für die Prüfung	§ 37b
Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung	§ 38
Verbindliche Auskunft	§ 38a
Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft	§ 39
Rücknahme von Entscheidungen	§ 39a

**Zweiter Unterabschnitt
Bestellung**

Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren	§ 40
Berufsurkunde	§ 41
Steuerbevollmächtigter	§ 42
Berufsbezeichnung	§ 43
Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	§ 44
Erlöschen der Bestellung	§ 45
Rücknahme und Widerruf der Bestellung	§ 46
Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung	§ 47
Wiederbestellung	§ 48

**Dritter Unterabschnitt
Steuerberatungsgesellschaft**

Rechtsform der Gesellschaft, aner kennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag	§ 49
Voraussetzungen für die Anerkennung	§ 50
Kapitalbindung	§ 50a
Gebühren für die Anerkennung	§ 51
Urkunde	§ 52
Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“	§ 53
Erlöschen der Anerkennung	§ 54
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	§ 55“

bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird gestrichen.

bb) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**„Dritter Abschnitt
Rechte und Pflichten**

Weitere berufliche Zusammenschlüsse	§ 56
Allgemeine Berufspflichten	§ 57
Werbung	§ 57a
Tätigkeit als Angestellter	§ 58
Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis	§ 59
Eigenverantwortlichkeit	§ 60
Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung	§ 61
Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen	§ 62
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	§ 63
Gebührenordnung	§ 64
Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung	§ 65
Handakten	§ 66
Berufshaftpflichtversicherung	§ 67
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	§ 67a
Verjährung von Ersatzansprüchen	§ 68
Bestellung eines allgemeinen Vertreters	§ 69
Bestellung eines Praxisabwicklers	§ 70
Bestellung eines Praxistreuhänders	§ 71
Steuerberatungsgesellschaften	§ 72“

cc) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Abschnitt
Organisation des Berufs**

Steuerberaterkammer	§ 73
Mitgliedschaft	§ 74
Gemeinsame Steuerberaterkammer	§ 75
Aufgaben der Steuerberaterkammer	§ 76
Vorstand	§ 77
Abteilungen des Vorstandes	§ 77a
Satzung	§ 78
Beiträge und Gebühren	§ 79
Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer	§ 80
Rügerecht des Vorstandes	§ 81
Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung	§ 82
Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	§ 83
Arbeitsgemeinschaft	§ 84
Bundessteuerberaterkammer	§ 85
Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer	§ 86
Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	§ 86a
Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer	§ 87
Staatsaufsicht	§ 88“

dd) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**„Erster Unterabschnitt
Die berufsgerichtliche Ahndung von
Pflichtverletzungen**

Ahndung einer Pflichtverletzung	§ 89
Berufsgerichtliche Maßnahmen	§ 90
Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme	§ 91
Anderweitige Ahndung	§ 92
Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung	§ 93
Vorschriften für Mitglieder der Steuer- beraterkammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind	§ 94“

bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Unterabschnitt
Die Kosten in dem berufsgerichtlichen
Verfahren und in dem Verfahren bei An-
trägen auf berufsgerichtliche Entschei-
dung über die Rüge. Die Vollstreckung
der berufsgerichtlichen Maßnahmen und
der Kosten. Die Tilgung.**

Gebührenfreiheit, Auslagen	§ 146
Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	§ 147
Kostenpflicht des Verurteilten	§ 148
Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge	§ 149
Haftung der Steuerberaterkammer	§ 150
Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten	§ 151
Tilgung	§ 152“

ccc) In der Überschrift des Fünften Unterabschnittes werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsgerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.

ee) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Übergangsvorschriften**

Bestehende Gesellschaften	§ 154
Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	§ 155
Übergangsvorschriften anlässlich des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	§ 156
Übergangsvorschriften anlässlich des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater	§ 157“

c) Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**„Zweiter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten**

Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen	§ 160
Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“	§ 161
Verletzung der den Lohnsteuerhilfvereinen obliegenden Pflichten	§ 162
Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient	§ 163
Verfahren	§ 164“

d) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Teil
Schlussvorschriften**

Verwaltungsverfahren	§ 164a
Gebühren	§ 164b
Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes (§ 166 aufgehoben)	§ 165
Freie und Hansestadt Hamburg	§ 167
Inkrafttreten des Gesetzes	§ 168“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung
in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen
sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte,
niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirt-
schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner aus-
schließlich die in Nummer 1 und 4 genannten Perso-
nen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesell-
schaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
Buchprüfungsgesellschaften,
4. Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen
Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutsch-
land beruflich niedergelassen sind und dort befugt ge-
schäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht
des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der
Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung
nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dürfen da-
bei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amts-
sprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, un-
ter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat
anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbe-
zeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“
oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zu-
sätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlas-
sungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat
anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleis-

d) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Teil
Schlussvorschriften**

Verwaltungsverfahren	§ 164a
Gebühren	§ 164b
Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes	§ 165
Fortgeltung bisheriger Vorschriften	§ 166
Freie und Hansestadt Hamburg	§ 167
Inkrafttreten des Gesetzes	§ 168“

2. unverändert

Entwurf

tung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten,“

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,

b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und

c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von zwölftausend Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von vierundzwanzigtausend Deutsche Mark, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.“

5. In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „im steuer- und wirtschaftsberatenden oder“ durch das Wort „in“ und das Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

a) unverändert

b) unverändert

c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von **achtzehntausend** Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von **sechsendreißigtausend** Deutsche Mark, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.“

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung nach § 3 Nr. 4 ausgeübt wird, die gemäß § 80 der Abgabenordnung von einer Finanzbehörde zurückgewiesen worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Werbung

(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.

(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.

(3) Die in § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.

(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.“

8. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10
Mitteilungen über Pflichtverletzungen und
andere Informationen

(1) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so teilen sie diese Tatsachen, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, der zuständigen Stelle mit; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfverein oder
3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen

erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(3) Soweit natürliche oder juristische Personen über weitere Qualifikationen im Sinne von § 3 verfügen, dürfen Finanzbehörden und Steuerberaterkammern Informationen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.

§ 11

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten erhoben und auch für Zwecke künftiger Verfahren verarbeitet und genutzt werden; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

- | | |
|--|-----------------|
| 9. § 12 wird aufgehoben. | 9. unverändert |
| 10. Der bisherige § 12a wird § 12 und wie folgt gefasst: | 10. unverändert |

„§ 12

Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten

Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

- | | |
|---|-----------------|
| 11. § 13 wird wie folgt geändert: | 11. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt. b) Absatz 2 wird aufgehoben. c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. | |
| 12. § 14 wird wie folgt geändert: | 12. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „Mitgliedern des Vorstands“ die Wörter „oder deren Angehörigen“ eingefügt. b) In Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ | |

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
13. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.“ 13. unverändert
14. In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt. 14. unverändert
15. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt,“ die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt,“ eingefügt. 15. unverändert
16. § 23 wird wie folgt geändert: 16. unverändert
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder“ durch das Wort „in“ und die Wörter „hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden“ durch die Wörter „drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ ersetzt.
- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
17. In § 24 werden in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Lohnsteuerangelegenheiten“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt. 17. unverändert
18. In § 25 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt. 18. unverändert
19. § 26 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 26“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Verzicht auf“ durch die Wörter „Beachtung der Regelungen zur“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ und in Abs. 4 das Wort „Lohnsteuersache“ durch das Wort „Steuersache“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
20. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“	21. unverändert
22. § 31 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.“	22. unverändert
23. § 32 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt. b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte bedürfen der Bestellung; sie üben einen freien Beruf aus.“	23. unverändert
24. In § 33 Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt.	24. unverändert
25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat.“ b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt. c) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt: „Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.“	25. unverändert
26. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst: „§ 35 Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung (1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.“	26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfung und die Befreiung von der Prüfung erfolgen durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Das Bestehen der Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung sind schriftlich zu bescheinigen.

§ 36

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

(4) Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen, der gemäß § 158 Nr. 1 Buchstabe a eingeführt worden ist. Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.“

27. § 37 wird aufgehoben.

27. unverändert

28. Der bisherige § 37a wird § 37 und wie folgt geändert:

28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Inhalt der“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:
- „3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.“
29. Die §§ 37a und 37b werden wie folgt neu gefasst:
29. unverändert

„§ 37a
Prüfung in Sonderfällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) mit einem Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(3) Als Diplom im Sinne von Absatz 2 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, dass der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG erfolgreich abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass er damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Bewerber aus anderen Mit-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

gliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen ein mindestens dreijähriges erfolgreich abgeschlossenes Studium, das auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet, und danach eine zweijährige Berufstätigkeit jeweils nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG nachweisen.

(4) Bewerber mit den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse aus den in § 37 Abs. 3 genannten Gebieten. Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachweist, dass er einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden.

(5) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung.

§ 37b

Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Für die Prüfung ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(3) Befindet sich der nach Absatz 2 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Bereich sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet, zuständig. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

(4) Die Abnahme der Prüfung kann durch Vereinbarung auch der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes übertragen werden.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für die Zulassung zur Prüfung und für die Befreiung von der Prüfung.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuern“ die Wörter „als Professor“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „ , der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder, der Finanzgerichte sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „ , der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 36 Abs. 3 und 4 gilt auch für die Befreiung von der Prüfung. Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen verwaltungswirtschaftlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.“

32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Verbindliche Auskunft

(1) Auf Antrag erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37b entsprechend.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma gesetzt und das Wort „Befreiung“ eingefügt.

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) In Absatz 1 werden das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ und die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend Deutsche Mark an diese zu zahlen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

34. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Rücknahme von Entscheidungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
2. sie der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. ihre Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Erstrecken sich die Rücknahmegründe nach Satz 1 nur auf die Zulassung zur Prüfung, ist auch die Prüfungsentscheidung zurückzunehmen. Nach einer Rücknahme gemäß Satz 1 oder Satz 2 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Steuerberaterkammern haben Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese unterrichtet die für die Bestellung oder deren Rücknahme zuständige Steuerberaterkammer von dem Ausgang des Verfahrens. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen diesen Mitteilungen nicht entgegen. Werden Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 während des Bestellungsverfahrens mitgeteilt, so ruht dieses bis zur Mitteilung nach Satz 2.

(3) Vor der Rücknahme ist der Betroffene zu hören.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

34. unverändert

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat.“
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;
 4. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen.
- (3) Die Bestellung ist auch zu versagen,
1. wenn durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine Entscheidung nach § 39a Abs. 1 ergangen ist;
 2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
 3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.
- (4) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die zuständige Steuerberaterkammer dem Bewerber schriftlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung des Bewerbers und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen. Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der

c) unverändert

Entwurf

Anordnung der Steuerberaterkammer innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen.“

36. § 40 a wird aufgehoben.

37. In § 41 Abs. 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

38. Dem § 42 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften für die Bestellung als Steuerberater sind bei der Bestellung als Steuerbevollmächtigter sinngemäß anzuwenden.“

39. In § 43 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte“ eingefügt.

40. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.

(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, **soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.**“

36. unverändert

37. unverändert

38. unverändert

39. unverändert

40. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Steuerbevollmächtigter“ die Wörter „bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ angefügt werden.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 *mit der Maßgabe, dass die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt werden.*
41. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Verzicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer;“
- b) In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. rechtskräftige Rücknahme der Prüfungsentscheidung oder der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung nach § 39a Abs. 1.“
- c) Nach Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Verzicht nach Nummer 2 ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist. Ein im berufsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Berufsgewicht erklärter Verzicht gilt als gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben.“
42. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 57 Abs. 4);“
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Berufskammer und der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ und die Wörter „Mitglied der Berufskammer“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 **und wie folgt gefasst:**
- „(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“**
41. unverändert
42. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

cc) Nach Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder

7. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) In Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach Absatz 2 Nr. 7 ist § 40 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der zuständigen Steuerberaterkammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus einem Grund des Absatzes 2 Nr. 7, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Die Bestellung als Steuerberater und als Steuerbevollmächtigter wird durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren *Bereich* der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt wurde. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.“

43. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der Betroffene zu hören.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) unverändert

(4) Die Bestellung als Steuerberater und als Steuerbevollmächtigter wird durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren **Bezirk** der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt wurde. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.“

43. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

44. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist; wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen, es sei denn, dass eine Ausschließung aus dem Beruf nicht zu erwarten war;“
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zurückgenommen oder“ und „die Rücknahme oder“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „bestellende Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

45. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Rechtsform der Gesellschaft, anerkennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

(4) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen.“

46. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer“ durch die Wörter „Die zuständige Steuerberaterkammer kann“ ersetzt.

44. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“

45. unverändert

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

47. § 50a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist, oder Steuerberatungsgesellschaften sind;“

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ die Wörter „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte,“ eingefügt.

c) In Nummer 6 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ werden die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.

48. In § 51 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ jeweils durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

49. In § 52 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

50. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn

1. die Gesellschaft nicht die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhält oder

2. andere Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen,

es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Die Frist beträgt bei Fortfall der in § 50a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls mindestens fünf Jahre.

47. unverändert

48. In § 51 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ jeweils durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt **und jeweils nach dem Wort „zahlen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.**

49. unverändert

50. unverändert

51. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.“

- | | |
|--|-----------------|
| 52. Der Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts, des Zweiten Teils wird aufgehoben. | 52. unverändert |
| 53. Im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils wird dem § 57 folgender neuer § 56 vorangestellt: | 53. unverändert |

„§ 56

Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen sowie mit Patentanwälten örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist; § 53 Satz 2 gilt insoweit nicht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Personen und Vereinigungen sowie mit Patentanwälten eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 bis 3 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(5) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1, 2 und 4 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

54. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ ein Komma und die Wörter „Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten sowie Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.“

55. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ werden die Wörter „dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ausüben. Sie“ eingefügt.
- cc) Nummer 1 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „wenn die Buchstelle“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle“ eingefügt.
- ee) In Nummer 7 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 56 Abs. 4“ ersetzt, nach dem Wort „entsprechen“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„als Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,“
- ff) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

54. unverändert

55. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) In Nummer 7 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 56 Abs. 4“ ersetzt, nach dem Wort „entsprechen“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,“
- ff) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
56. In § 59 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	56. unverändert
57. In § 67 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	57. unverändert
58. § 69 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.“ bb) In Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. cc) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 40, 40a Abs. 1, § 42“ durch die Angabe „§§ 40, 42“ ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 sowie in Absatz 4 Satz 5 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „In den Fällen des § 59 erfolgt die Bestellung des Vertreters für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses.“	58. unverändert
59. § 70 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.	59. unverändert
60. § 71 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, dessen Bestellung wegen nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 7) oder der aus den in § 57 Abs. 4 genannten Gründen auf seine Bestellung verzichtet hat.“	60. unverändert
61. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die §§ 34, 56 Abs. 3, §§ 57, 57 a, 62 bis 64 und 66 bis 71 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.“	61. unverändert
62. § 73 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	62. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Berufskammer“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
63. § 74 wird wie folgt geändert: 63. unverändert
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 56 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
64. § 75 wird wie folgt geändert: 64. unverändert
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
65. § 76 wird wie folgt geändert: 65. unverändert
- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt und in Nummer 9 werden die Wörter „Zulassungs- und“ gestrichen. Der Punkt am Satzende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 5 werden Absätze 5 bis 6.
66. In § 77 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. 66. unverändert
67. In § 77a Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. 67. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

68. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
69. In § 79 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird *jeweils* das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
70. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Sofern Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im *Kammerbereich* haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.“
71. In § 81 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
72. In § 82 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
73. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
74. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
75. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundeskammer“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
68. unverändert
69. § 79 **wird wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 2 Satz 1 **werden** das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt **und nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes“ eingefügt.**
 - b) **In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.**
70. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Sofern Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im *Kammerbezirk* haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.“
71. unverändert
72. unverändert
73. unverändert
74. unverändert
75. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

76. § 86 wird wie folgt geändert:
76. unverändert
- a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Sie ist an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung und deren Änderung im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist. Sie tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben.“
77. § 86a wird wie folgt geändert:
77. unverändert
- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
78. § 88 wird wie folgt geändert:
78. unverändert
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörden können die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.“
79. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
79. unverändert
80. § 93 wird wie folgt geändert:
80. unverändert
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
81. In § 94 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	81. unverändert
82. § 95 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.	82. unverändert
83. § 99 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt. b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“	83. unverändert
84. In § 100 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	84. unverändert
85. In § 101 Abs. 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde“ ersetzt.	85. unverändert
86. In § 108 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	86. unverändert
87. § 112 wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Berufskammer“ wird durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und die Wörter „zur Zeit“ werden durch die Wörter „im Zeitpunkt der Beantragung“ ersetzt. b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbereich führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.“	87. § 112 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammer bezirk führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.“
88. In § 115 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	88. unverändert
89. § 116 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Will sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss er bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag nicht stellen.“ b) In Absatz 4 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	89. unverändert
90. In § 122 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	90. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
91. In § 144 Abs. 1 werden die Wörter „der bestellenden Behörde und dem Präsidenten der Berufskammer“ durch die Wörter „dem Präsidenten der zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.	91. unverändert
92. In § 145 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	92. unverändert
93. In § 147 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	93. unverändert
94. In § 149 Abs. 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	94. unverändert
95. In der Überschrift zu § 150 und in § 150 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	95. unverändert
96. In § 152 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.	96. unverändert
97. In der Überschrift des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Teils, Fünfter Abschnitt werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsgerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.	97. unverändert
98. § 153 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	98. unverändert
99. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und die Wörter „Zusammenführung der Berufe“ gestrichen.	99. unverändert
100. Die §§ 154 bis 157 werden wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> <p>„§ 154 Bestehende Gesellschaften</p> <p>(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkam-</p> </div>	100. Die §§ 154 bis 157 werden wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> <p>„§ 154 Bestehende Gesellschaften</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkam-</p> </div>

Entwurf

mer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war,
2. die beteiligte Gesellschaft, bei der die *in Nummer 1 bezeichnete* Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde *und*
3. *die Veränderung ausschließlich auf eine durch Strukturwandel verursachte Auflösung einer Berufsvertretung zurückzuführen ist.*

§ 155

Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am 15. Juni 1989 geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, dass es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem 16. Juni 1999 durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am 16. Juni 1989 befugt waren, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

mer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis Ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, **oder**
2. **sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.**

unverändert

Entwurf

§ 156

Übergangsvorschriften aus Anlass des
Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes

§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie nach dem Fachschulabschluss vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

§ 157

Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit
der Steuerberater

(1) Prozessagenten im Sinne des § 11 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 12 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.

(3) Die vorläufige Bestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung. Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind, gilt § 40 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahr 2001 anzuwenden.

(5) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

unverändert

§ 157

Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit
der Steuerberater

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Über Einsprüche gegen Verwaltungsakte in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes entscheiden die Oberfinanzdirektionen auch nach dem 30. Juni 2000, wenn der Einspruch bis zum 30. Juni 2000 eingelegt wurde.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
101. § 157a wird aufgehoben.	101. unverändert
102. § 157b wird aufgehoben.	102. unverändert
103. § 158 wird wie folgt geändert:	103. unverändert
a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,“	
bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,“	
cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;“	
dd) Buchstabe e wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „und im Sechsten Abschnitt“ und die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.	
104. § 160 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	104. unverändert
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.“	
105. § 162 wird wie folgt geändert:	105. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:	
„1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung nicht durchführt,“	
bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass in der bisherigen Nummer 6 das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt wird.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5 und 7“ durch die Angabe „Nr. 1, 3 bis 6 und 8“ und die Angabe „Nr. 1, 6 und 8“ durch die Angabe „Nr. 2, 7 und 9“ ersetzt.	
106. In § 163 wird in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.	106. unverändert

Entwurf

107. § 164a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“

108. § 166 wird *aufgehoben*.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bevollmächtigte und Beistände, deren Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sich aus § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes ergibt, können zurückgewiesen werden, wenn sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind. Die Finanzbehörde kann von den in Satz 1 genannten Bevollmächtigten und Beiständen den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Eine fachliche Eignung wird vermutet, wenn die Bevollmächtigten oder Beistände

1. natürliche Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen;
2. Vereinigungen sind, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung

Beschlüsse des 14. Ausschusses

107. unverändert

108. § 166 wird *wie folgt geändert*:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Fortgeltung bisheriger Vorschriften“
- b) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden *aufgehoben*; die Absatzbezeichnung „(2)“ wird *gestrichen*.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bevollmächtigte und Beistände, deren Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sich aus § 3 Nr. 4 **des Steuerberatungsgesetzes** ergibt, können zurückgewiesen werden, wenn sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind. Die Finanzbehörde kann von den in Satz 1 genannten Bevollmächtigten und Beiständen den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Eine fachliche Eignung wird vermutet, wenn die Bevollmächtigten oder Beistände

1. natürliche Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 **des Steuerberatungsgesetzes** genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen;
2. Vereinigungen sind, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 **des Steuerberatungsgesetzes** genann-

Entwurf

und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 5 bis 7“ ersetzt wird.
2. § 348 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gegen Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes,“
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern in Angelegenheiten des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“

- c) unverändert
2. unverändert

Artikel 2a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 22a Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Art. ... des Gesetzes vom (BGBl. I) wird die Angabe „§§ 3 und 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVSTB)

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVSTB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der DVStB vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die oberste Landesbehörde prüft die Angaben der Bewerber auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVSTB)

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVSTB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der DVStB vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Über die Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.“</p> <p>2. § 2 wird aufgehoben.</p> <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ durch die Wörter „vorwiegend beruflichen“ ersetzt.</p> <p>bb) Die Nummern 4 und 6 bis 8 werden aufgehoben.</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „regelmäßige und die tatsächliche“ gestrichen.</p> <p>d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.</p> <p>4. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In den Fällen des § 37a Abs. 1 des Gesetzes ist dem Antrag eine Bescheinigung der <i>Wirtschaftsprüferkammer</i> darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Die Angabe „§ 37b Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 37a Abs. 2“ und die Angabe „§ 37b Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.</p> <p>bbb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat),</p> <p>2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,“</p> <p>ccc) In Nummer 3 wird das Wort „vollzeitliche“ gestrichen.</p> <p>ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) In den Fällen des § 37a Abs. 1 des Gesetzes ist dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Stelle darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) unverändert</p> <p>bbb) unverändert</p> <p>ccc) unverändert</p> <p>ddd) unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

„4. ein Nachweis, dass der Bewerber den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,“

eee) In Nummer 5 ist die Angabe „§ 37b Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 4 Satz 4“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Vorbildungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ und das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „praktischen“ durch das Wort „Vorbildungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt und die Wörter „des Zulassungsausschusses“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

(1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(2) Die verbindliche Auskunft bedarf der Schriftform. In die Auskunft ist ein Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nach Absatz 4 aufzunehmen.

(3) Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann verbindlich, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.

(4) Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.

(5) Für das Verfahren sind die §§ 1, 4, 5 und 8 entsprechend anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Angabe „§ 4“ die Wörter „§ 1 Abs. 1 und“ vorangestellt. Nach der Angabe „§ 4“ wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

eee) entfällt

bb) unverändert

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Vorbildungsvoraussetzung“ **jeweils** durch das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ und das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt sowie die Wörter „des Zulassungsausschusses“ gestrichen.

b) unverändert

6. unverändert

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 6 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen. Sie haben über die Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. Sie sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuss“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Steuerberaterprüfung in Sonderfällen (§ 37a des Gesetzes) sind die Aufsichtsarbeiten den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des

Beschlüsse des 14. Ausschusses

aa) unverändert

aa 1) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes eine Bescheinigung

a) der letzten Dienstbehörde oder

b) des Fraktionsvorstands, wenn er bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages angestellt gewesen ist,

über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.“

bb) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- Gesetzes zu entnehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: 12. unverändert
„Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen.“
13. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben. 13. unverändert
14. § 25 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt werden.
15. § 26 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 a Abs. 1“ und die Angabe „§ 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 8“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) In der Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37 Abs. 3 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen, soweit sie nicht gemäß § 37a Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes entfallen.“
16. § 28 wird wie folgt geändert: 16. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„er handelt insoweit als Vertreter der obersten Landesbehörde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.“
17. § 29 wird wie folgt gefasst: 17. unverändert
„§ 29
Überdenken der Prüfungsbewertung
(1) Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, mit begründeten Einwendungen bei der obersten Landesbehörde schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Erhebung einer

Entwurf

Anfechtungsklage nach § 47 der Finanzgerichtsordnung wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Ergebnis des Überdenkens teilt die oberste Landesbehörde dem Antragsteller schriftlich mit.“

18. Der bisherige § 29 wird § 30.
 19. Der bisherige § 30 wird § 31 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. ein Begehren nach § 28 Abs. 2 und die Behandlung des Begehrens durch den Prüfungsausschuss,“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
20. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens zwei Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. In den Fällen des § 21 Abs. 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.“

21. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Bestellungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Bestellung als Steuerberater entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(3) Der Bewerber muss in dem Antrag angeben:

1. Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der beruflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. wann und bei welcher obersten Landesbehörde er die Steuerberaterprüfung bestanden hat bzw. von der Prüfung befreit wurde,
4. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht hat,
5. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
6. ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
7. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Bestellungsverfahren

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Der Bewerber muss in dem Antrag angeben:

1. Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der beruflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. wann und bei welcher obersten Landesbehörde er die Steuerberaterprüfung bestanden hat bzw. von der Prüfung befreit wurde,
4. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht hat,
5. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
6. ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
7. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,

Entwurf

8. dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.

Ein Bewerber, der nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes von der Prüfung befreit wurde, muss außerdem eine Erklärung darüber abgeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung,
2. ein Passbild.

Ist der Bewerber Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, so hat er außerdem eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ihn rechtfertigen.

(5) Die Steuerberaterkammer prüft die Angaben des Bewerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“

22. § 35 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ausstellung“ ersetzt.

23. § 36 wird aufgehoben.

24. § 37 wird aufgehoben.

25. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Wiederbestellung

(1) Über den Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Wiederbestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. § 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die bestellende Steuerberaterkammer prüft, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Steuerberaterkammer zu hören, der der Bewerber im Zeitpunkt des Erlöschens oder des Widerrufs der Bestellung angehört hat. § 40 Abs. 4 des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.

Ein Bewerber, der nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes von der Prüfung befreit wurde, muss außerdem eine Erklärung darüber abgeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.

(4) unverändert

(5) unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) Unter den Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung).“

26. § 39 wird aufgehoben.

26. unverändert

27. § 40 wird wie folgt geändert:

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ und die Wörter „Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ jeweils durch die Wörter „Name, Beruf und berufliche Niederlassung“ ersetzt. *Die Angabe „§ 50 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.*

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ und die Wörter „Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ jeweils durch die Wörter „Name, Beruf und berufliche Niederlassung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

c) unverändert

d) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben und in Satz 3 jeweils das Wort „Handelsregister“ durch die Wörter „Handels- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

d) unverändert

28. § 41 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „und Sitz“ gestrichen.

29. § 42 wird aufgehoben.

29. unverändert

30. Im Vierten Teil wird dem § 43 folgender neuer § 42 vorangestellt:

30. unverändert

„§ 42

Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist bei der Steuerberaterkammer zu stellen, in deren Kammerbezirk sich die berufliche Niederlassung des Antragstellers befindet.

(2) Der Antrag muss genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers enthalten. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller die besondere Sachkunde durch eine mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss nachweisen oder von dieser Prüfung befreit werden will; erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Nicht erforderlich ist, dass alle Gebiete Gegenstand der Prüfung sind. Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Steuerberaterkammer hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Sachkunde-Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Antragstellern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses bestanden haben; eine Note wird nicht erteilt.

(6) Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, dass er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre lang steuerlich beraten hat. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein.

(7) Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die Kenntnisse auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder
2. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(8) Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind dem Antrag beizufügen. Antrag und Nachweise hat die Steuerberaterkammer der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, der für

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

die berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Über die Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

31. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Sachkunde-Ausschuss

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Sachkunde-Ausschuss abgelegt, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist.

(2) Die Prüfung kann auch einem Sachkunde-Ausschuss übertragen werden, der bei einer anderen Steuerberaterkammer besteht. Die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben werden im Falle der Übertragung nach Satz 1 von der anderen Steuerberaterkammer wahrgenommen. Diese erhält auch die Gebühr nach § 44 Abs. 8 des Gesetzes.

(3) Dem Sachkunde-Ausschuss gehören an

1. zwei Vertreter der Steuerberaterkammer, davon einer als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde.

(4) Die Steuerberaterkammer beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde diese oder die von ihr benannte Behörde zu hören. § 10 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(5) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.“

32. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- „e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes,“
- cc) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- ee) Die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f“ werden durch die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.
- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,“
35. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ durch das Wort „vollziehbar“ ersetzt. 35. unverändert
36. § 48 wird wie folgt geändert: 36. unverändert
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „auswärtige“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
37. § 50 wird wie folgt geändert: 37. unverändert
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „in doppelter Ausfertigung“, der Satz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
38. § 51 wird wie folgt geändert: 38. unverändert
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
39. In § 53 a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Moldau“ ein Komma gesetzt und das Wort „Polen“ eingefügt. 39. unverändert
40. § 54 wird wie folgt geändert: 40. unverändert
- a) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt und ein Komma gesetzt.

Entwurf

- b) Vor dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ wird das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt und ein Komma gesetzt.
41. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bestellende Behörde“ durch die Wörter „bestellende Steuerberaterkammer“ und die Wörter „bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.
42. § 57 wird aufgehoben.
43. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58
Übergangsregelung
- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahre 2001 anzuwenden.
- (2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten Teils dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.“
44. § 59 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

41. unverändert
42. unverändert
43. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58
Übergangsregelung
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des **Zweiten und Vierten** Teils dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen“
44. unverändert

Artikel 4

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 11 werden die Wörter „zwölftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechstausend Euro“ ersetzt und die Wörter „vierundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwölftausend Euro“.
2. In § 16 werden die Wörter „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „dreihundert Euro“ ersetzt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundsiebzig Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 6 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 8 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 11 werden die Wörter „**achtzehntausend** Deutsche Mark“ durch die Wörter „**neuntausend Euro**“ ersetzt und die Wörter „**sechsendreißigtausend** Deutsche Mark“ durch die Wörter „**achtzehntausend Euro**“.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
6. In § 48 Abs. 3 werden die Wörter „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfundzwanzig Euro“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 51 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.	
8. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 160 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 161 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 162 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 163 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.	12. unverändert

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine****Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine**

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4b Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 7**Artikel 7****Aufhebung von Rechtsverordnungen****Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

unverändert

1. Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen vom 25. November 1976 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der WerbeVOStBerG vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1413),
2. die Verordnung zur Durchführung des § 40 a des Steuerberatungsgesetzes vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1667) und
3. die Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes vom 9. März 1973 (BGBl. I S. 199), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I...).

Artikel 8**Artikel 8****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3, 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

unverändert

Artikel 9**Artikel 9****Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen****Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 10**Artikel 10****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

- | | |
|---|----------------|
| 1. Die Artikel 1 bis 3 und 6 bis 9 treten am 1. Juli 2000 in Kraft. | 1. unverändert |
| 2. Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. | 2. unverändert |

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich, Hansgeorg Hauser, Margareta Wolf (Frankfurt), Carl-Ludwig Thiele und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) – Drucksache 14/2667 – wurde dem Finanzausschuss in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung und in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000 nachträglich dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 5. und 12. April 2000 beraten. Beide mitberatenden Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf am 5. April 2000 beschäftigt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Kreises derjenigen, die befugtermaßen geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, um Dienstleister in Steuersachen im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag,
- Neuregelung des Umfangs der Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine,
- Neufassung der Regelung zur Werbung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und -nutzung,
- Präzisierung der Vorschriften über die Berufsausübung,
- Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Darüber hinaus soll die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepaßt werden.

3. Sachverständigenanhörung

Der Finanzausschuss hat am 15. März 2000 ein öffentliches Expertengespräch zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Berufsverband der Buchführungshelfer in Deutschland
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller
 Bundesverband der Buchführungshelfer
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Bundesverband der Steuerberater
 Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Steuerberaterverband

Frau Prof. Dr. Ing. Irina Hundt, FH Altmark

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine

Verband der Buchstellen für Gewerbe und freie Berufe

Verband Deutscher Buchführungshelfer und Steuer-Buchhalter

Verband Deutsche Buchhalter

Vereinigung der Buchhalter

Das Ergebnis des Expertengesprächs ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll des Expertengesprächs einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

5. Ausschussempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) in der vom Finanzausschuss veränderten Fassung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Zu den Ausschussberatungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS verabschiedete der Finanzausschuss den in der Beschlussempfehlung genannten Entschließungsantrag.

In diesem Antrag wird die Bundesregierung zum einen um Prüfung gebeten, ob und wie das Tätigkeitsfeld der geprüften Bilanzbuchhalter erweitert werden könnte. Außerdem soll die Bundesregierung über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Steuerberatung nach der Einführung des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes berichten. Schließlich wird die Bundesregierung um einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des mit

diesem Gesetz geänderten § 8 des Steuerberatungsgesetzes gebeten, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer.

Die Koalitionsfraktionen begründeten den Antrag damit, die Grenzen der selbständigen Tätigkeit von Bilanzbuchhaltern seien derzeit sehr eng gezogen und erschwerten es diesen, ihre Fachkenntnisse auch im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit in vollem Umfang einzusetzen. Vor diesem Hintergrund sei zu prüfen, wie Bilanzbuchhaltern aufgrund ihrer Qualifikation umfassendere Befugnisse zur selbständigeren Berufsausübung auf dem Gebiet des Steuerberatungswesens eingeräumt werden könnten. Da mit einer möglichen Befugnisserweiterung auch ein höheres Maß an Risiken für die Verbraucher verbunden sei, sollten flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Verbraucherschutzes (obligatorische Haftpflichtversicherung, Berufsaufsicht etc.) mit in die Prüfung einbezogen werden.

Die Fraktion der CDU/CSU begründete ihre Ablehnung dieses Antrags damit, dass hier den Bilanzbuchhaltern falsche Hoffnungen gemacht würden. Zwischen der Tätigkeit der Steuerberater und derjenigen der Bilanzbuchhalter bestünden grundsätzliche Unterschiede z. B. hinsichtlich der persönlichen Verantwortlichkeit, so dass auch die Tätigkeiten dieser beiden Berufskreise streng voneinander abzugrenzen seien und für eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Bilanzbuchhalter kein Raum sei. So sei z. B. die Umsatzsteuer-Voranmeldung unstreitig eine Steuererklärung und ihre Erstellung und Abgabe gehöre zum Kernbereich der steuerberatenden Tätigkeit. Wolle man den Bilanzbuchhaltern die Befugnisse zur Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung wie gefordert einräumen, käme man zu einer Vermischung der Tätigkeitsbereiche beider Berufsgruppen.

Zur Thematik der grenzüberschreitenden Hilfeleistung in Steuersachen wurde seitens der Koalitionsfraktionen ausgeführt, durch den geplanten § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes seien künftig Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland beruflich niedergelassen seien und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisteten, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland befugt, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Da der Zugang zu einem dem Steuerberater ähnlichen Beruf in den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft teilweise eine wesentlich geringere fachliche Qualifikation eines Bewerbers voraussetze als sie das deutsche Steuerberatungsgesetz von einem Steuerberater verlange, solle beobachtet werden, ob die künftig erlaubte grenzüberschreitende Hilfeleistung in Steuersachen durch ausländische Berufsträger Anlass gibt, die Verteilung der Befugnisse zur Steuerberatung nach dem Steuerberatungsgesetz zu überdenken, insbesondere auch hinsichtlich einer Diskriminierung deutscher Bilanzbuchhalter (sog. Inländerdiskriminierung).

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihre Bitte an die Bundesregierung um einen Erfahrungsbericht über den mit diesem Gesetz geänderten § 8 Abs. 4 des Steuerberatungsgesetzes, nach dem die in § 6 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sich künftig bei ihrer Werbung als „Buchhalter“ oder „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ bezeichnen dürfen, wie folgt: Es solle überprüft werden, ob das mit der Änderung angestrebte Ziel, den genannten Personen die Möglichkeit zu geben, unter ihren Bezeichnungen werben zu dürfen, erreicht worden sei oder ob weiterhin Abmahnungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfolgten.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS beschloss der Finanzausschuss gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. die Erhöhung der für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine relevanten Einnahmegrenzen der Mitglieder von 12 000 DM/24 000 DM auf 18 000/36 000 DM. Die Koalitionsfraktionen begründeten ihren Änderungsantrag damit, dass Lohnsteuerhilfevereine eine günstige Beratungsmöglichkeit für Arbeitnehmer darstellten, die nicht bereits dann entfallen solle, wenn ein Arbeitnehmer sich in geringem Umfang beispielsweise im Aktienhandel betätige, was im Übrigen seitens der Bundesregierung gerade angestrebt werde. Aus diesem Grunde sei die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine anzupassen, zumal es sich nicht um komplizierte Fälle handele, die von den Bearbeitern in den Lohnsteuerhilfevereinen möglicherweise nicht zu bewältigen seien. Die Fraktion der CDU/CSU begründete ihre Ablehnung des Änderungsantrags damit, dass zwar die Steuererklärungen der Lohnsteuerhilfevereine im Bereich der „normalen Arbeitnehmer“ erfahrungsgemäß eine sehr hohe Qualität hätten, dass es aber unangemessen sei, die Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine mit diesem Gesetzentwurf nun auch auf kompliziertere Fälle auszudehnen.
- Der Finanzausschuss beschloss weiterhin – wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen – die Übertragung wesentlicher hoheitlicher Aufgaben (Bestellung, Anerkennung, Widerruf, Rücknahme) auf die Steuerberaterkammern. Ein Änderungsantrag der Fraktion der PDS, von diesen Änderungen abzusehen, wurde mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt. In diesem Zusammenhang wurde ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU, eine Befugnis der Steuerberaterkammern zum Erlass von Gebührensatzungen einzuführen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen.
- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU zur Erweiterung der Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Steuerberatungsgesellschaften, in der Regel landwirtschaftliche Buchstellen, die die Kapitalbindungsvorschriften des Steuerberatungsgesetzes oder der Wirtschaftsprüferordnung nicht erfüllen, wurde einstimmig angenommen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe d (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 166 Steuerberatungsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c)

Durch die höheren Beträge wird nach Auffassung der Koalitionsfraktionen besser als durch die Beträge des Regierungsentwurfs gewährleistet, dass das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine nach dem Steuerberatungsgesetz von Änderungen in anderen Gesetzen unabhängig zu machen, erreicht wird.

Zu den Nummern 35 und 40 (§ 40 Abs. 6 und § 44 Abs. 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 79 Abs. 2 Satz 1, durch die sichergestellt wird, dass bis zum Erlass entsprechender Gebührenordnungen die gesetzlich bestimmten Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 42 Buchstabe c (§ 46 Abs. 4 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Absatz 4 Satz 4: Statt des sonst durchgängig verwendeten Begriffs „Bezirk“ wurde im Gesetzentwurf die Bezeichnung „Bereich“ verwendet.

Zu den Nummern 44 und 48 (§ 48 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 79 Abs. 2 Satz 1, durch die sichergestellt wird, dass bis zum Erlass entsprechender Gebührenordnungen die gesetzlich bestimmten Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 55 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 58 Abs. 2)

Bei der Korrektur des ersten Wortes des durch Nummer 55 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee eingefügten Halbsatzes handelt es sich um eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Nummer 69 Buchstabe a und b (§ 79 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1)

Die Gebühren für die Erfüllung der den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils werden bisher einheitlich durch das Steuerberatungsgesetz festgelegt. Die Änderung ermächtigt die Steuerberaterkammern dazu, die Gebühren nach dem Grundsatz der Kostendeckung jeweils in einer Gebührenordnung festzulegen. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Rechtskontrolle ist durch den Genehmigungsvorbehalt in Absatz 2 Satz 1 sichergestellt. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell.

Zu Nummer 70 Buchstabe c (§ 80 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Statt des sonst durchgängig verwendeten Begriffs „Kammerbezirk“ wurde im Gesetzentwurf die Bezeichnung „Kammerbereich“ verwendet.

Zu Nummer 87 Buchstabe b (§ 112 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Statt des sonst durchgängig verwendeten Begriffs „Kammerbezirk“ wurde im Gesetzentwurf die Bezeichnung „Kammerbereich“ verwendet.

Zu Nummer 100

Zu § 154 Abs. 2 Satz 2

Durch § 155 Abs. 5 Satz 2 Steuerberatungsgesetz sollte bei Einführung der sogenannten Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften (§ 50 a StBerG) der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Bauernverbände häufig Gesellschaften gegründet hatten, die an Steuerberatungsgesellschaften beteiligt waren, welche Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe erbringen.

Es hat sich herausgestellt, dass die in § 155 Abs. 5 Satz 2 Steuerberatungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, bei in ihrem Bestand geschützten Gesellschaften den Strukturveränderungen im Bereich der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, nicht ausreichen. Der Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwingt mehr und mehr zu strukturellen Veränderungen der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und auch zur Anpassung von Beteiligungsverhältnissen an bestehenden Steuerberatungsgesellschaften.

Zu § 157 Abs. 7

Zum 1. Juli 2000 entfällt durch die Änderung des § 348 Nr. 4 AO der Einspruch gegen Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes (z. B. Widerruf der Bestellung von Steuerbevollmächtigten bzw. von Steuerberatern durch die Oberfinanzdirektion). Im Gesetzentwurf war bisher nicht geregelt, welche Behörde über die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Einsprüche entscheidet. Durch § 157 Abs. 7 soll sichergestellt werden, dass über diese Einsprüche auch nach dem 30. Juni 2000 die bisher zuständigen Oberfinanzdirektionen entscheiden. Einer korrespondierenden Übergangsregelung zur passiven Prozessführungsbefugnis bedarf es nicht, da diese sachgerechterweise der Behörde zusteht, die allein noch die entsprechende Verwaltungskompetenz hat (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juni 1992, I R 142/90, BStBl. 1992, II S. 784, 785). Passiv legitimiert sind nach der Aufgabenübernahme insoweit allein die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 108 (§ 166)

Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000. Die Bundesregierung hat dem Antrag des Bundesrates zugestimmt.

Zu Artikel 2 – Änderung der Abgabenordnung**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

(§ 80 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: In den Nummern 1 und 2 des neuen Absatzes 7 wird nach der Paragrafenangabe jeweils das Gesetz, auf das sie sich beziehen, hinzugefügt.

Zu Artikel 2a – Änderung des Umsatzsteuergesetzes**Zu § 22a Abs. 2**

Folgeänderung der vorgesehenen Änderung von § 3 StBerG durch Artikel 1 Nr. 2 7. StBÄndG.

§ 22a UStG bestimmt derzeit unter Bezugnahme auf das Steuerberatungsgesetz, dass zur umsatzsteuerlichen Fiskalvertretung ausländischer Unternehmer mit steuerbefreiten Umsätzen im Inland u. a. inländische Angehörige der steuerberatenden Berufe befugt sind. Ohne eine Änderung des § 22a Abs. 2 UStG wären aufgrund der Ausdehnung des § 3 StBerG künftig auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Steuerberater, Rechtsanwälte u. ä. zur Fiskalvertretung befugt. Dies würde die mit der umsatzsteuerlichen Fiskalvertretung verfolgte Erleichterung für ausländische Unternehmer, bei ihrer Inanspruchnahme eine steuerliche Registrierung bei einem Finanzamt zu vermeiden, konterkarieren.

Zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**Zu Nummer 4 Buchstabe a** (§ 5 Abs. 1)

Da die Wirtschaftsprüferkammern die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer nicht abnehmen und auch in Zukunft nicht abnehmen werden, können sie die entsprechende Bescheinigung nicht ausstellen; dies können nur die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden. Der in § 5 Abs. 1 bisher enthaltene Hinweis auf die Wirtschaftsprüferkammern ist daher durch den allgemeineren Hinweis auf die zuständige Stelle zu ersetzen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee

(§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Der in der bisherigen Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee enthaltene Änderungsbefehl ist bereits in Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa enthalten und somit entbehrlich.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Das im Gesetzentwurf als zu ersetzen angeführte Wort „Vorbildungsvoraussetzungen“ kommt in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nicht vor. Dieser Teil des Änderungsbefehls wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

(§ 8 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Einrückung des Halbsatzes „über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.“ wird klargestellt, dass er sich nur auf die Nummer 2 des § 8 Abs. 2 bezieht; die Nummer 1 des § 8 Abs. 2 enthält eine eigene Bestimmung dieser Art.

Die bisher schon angewiesene Aufhebung von § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt bestehen.

Zu Nummer 21 (§ 34 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Durch die Korrektur des Gesetzesverweises wird erreicht, dass – wie bisher – nicht nur Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Steuerberatungsgesetzes (ehemalige Finanzrichter, ehemalige Beamte und Angestellte des höheren und gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden des Bundes und der Länder sowie des Deutschen Bundestages) eine solche Erklärung abgeben müssen, sondern auch die Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 (Professoren, die an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben).

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 40 Abs. 1 Satz 2)

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Ersetzung der Angabe „§ 50 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ entfällt, da entgegen einer früheren Absicht § 50 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz nicht aufgehoben wurde.

Zu Nummer 43 (§ 58 Abs. 3)

Nach § 157 StBerG-E gehen die im Steuerberatungsgesetz fixierten Aufgaben im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Buchstellen zum 31. Dezember 2000 auf die Steuerberaterkammern über.

Die Ergänzung des § 58 Abs. 3 der Durchführungsverordnung sorgt dafür, dass auch die in der Durchführungsverordnung festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Buchstellen erst zum 31. Dezember 2000 und nicht bereits zum 1. Juli 2000 auf die Steuerberaterkammern übergehen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Nr. 11)

Wegen der Änderung der DM-Beträge in § 4 Nr. 11 sind auch die ab 2001 geltenden Euro-Beträge zu ändern.

Berlin, den 12. April 2000

Lydia Westrich
Berichterstatlerin

Hansgeorg Hauser
Berichterstatter

Margareta Wolf (Frankfurt)
Berichterstatlerin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatlerin